

§ 10

(1) Soweit ein Berufspraktikum in den Ausbildungsbestimmungen vorgeschrieben ist, kann die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes gemäß den Weisungen des Ministeriums für Gesundheitswesen eine Verteilung der in Ausbildung stehenden Personen auf die Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens vornehmen und zu diesem Zweck über Art, Ort, Beginn und Dauer der Tätigkeit während des Berufspraktikums in jedem Einzelfall entscheiden. Bei Verweigerung der Ableistung des Berufspraktikums gemäß den Entscheidungen über Art, Ort, Beginn und Dauer der Tätigkeit durch die in Ausbildung stehenden Personen gilt das Berufspraktikum als nicht ordnungsmäßig erfüllt.

(2) Zur Sicherung der ausreichenden und gleichmäßigen medizinischen Versorgung und zur besseren Verteilung der Arbeitskräfte nach Abschluß der Ausbildung ist nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen entsprechend dem Volkswirtschaftsplan (Arbeitskräfte- und Kaderplan) festzulegen, in welchen Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens neue Nachwuchskräfte einzustellen sind.

(3) Zur allseitigen Qualifikation für eine voll verantwortliche Berufstätigkeit kann die Ableistung bestimmter Pflichttätigkeiten in einer festgesetzten Dauer und in zugelassenen Einrichtungen, Fachabteilungen oder Kursen des staatlichen Gesundheitswesens nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen geregelt werden. Diese Regelungen richten sich nach den Bedürfnissen und dem Stande der Entwicklung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung. Die Verweigerung der Ableistung der Pflichttätigkeit in der festgesetzten Art und Dauer kann die Versagung oder Zurücknahme der staatlichen Anerkennung zur Folge haben.

(4) Die Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens können für Maßnahmen im Sinne der Absätze 1 bis 3 zur Einstellung von Personen, die in einem vorgeschriebenen Berufspraktikum stehen oder die Ausbildung abgeschlossen haben oder eine vorgeschriebene Pflichttätigkeit ausüben, im Rahmen der vorhandenen Arbeitsplätze verpflichtet werden.

(5) Zur Feststellung und Registrierung der in Ausbildung stehenden sowie der nach Erteilung der staatlichen Anerkennung in einem Arbeitsverhältnis oder in eigener Tätigkeit beschäftigten Personen sind nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen Meldeordnungen, nach denen die betreffenden Personen oder die beschäftigenden Einrichtungen zur Meldung der Berufstätigkeiten verpflichtet sind, zu erlassen. §

§ 11

(1) Ein Verzicht auf die staatliche Anerkennung oder auf die Ausübung eines mittleren medizinischen Berufes oder eines medizinischen Hilfsberufes ist nur wirksam, wenn er vom Berechtigten der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes oder des Rates des Kreises schriftlich mitgeteilt wird.

(2) Der Verzicht kann mit Zustimmung der zuständigen Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes widerrufen werden.

§ 12

(1) Angehörige der mittleren medizinischen Berufe und medizinischen Hilfsberufe haben ihre Berufstätigkeit ohne Rücksicht auf die soziale und wirtschaftliche Lage der von ihnen betreuten Personen sorgfältig und gewissenhaft, unter Heranziehung aller bewährten Methoden der medizinischen Wissenschaft und Praxis, durchzuführen.

(2) Die Angehörigen der mittleren medizinischen Berufe und medizinischen Hilfsberufe haben ihre

Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten entsprechend dem neuesten Stand der Wissenschaft und praktischen Erfahrungen ständig zu vervollständigen, sich fortzubilden und zu diesem Zwecke an den von der Gesundheitsverwaltung festgesetzten Fortbildungskursen teilzunehmen. Die berufliche Fortbildung, insbesondere die Teilnahme an vorgeschriebenen Fortbildungskursen, ist Voraussetzung für die Berufsausübung.

(3) Neben den mittleren medizinischen Berufen oder medizinischen Hilfsberufen kann eine andere Tätigkeit nicht ausgeübt werden. Ausnahmen sind nur in besonders begründeten Fällen zuzulassen.

§ 13

(1) Angehörige der mittleren medizinischen Berufe und medizinischen Hilfsberufe können, wenn es für die medizinische Betreuung der Bevölkerung in besonders dringenden Notfällen erforderlich ist, durch das Ministerium für Gesundheitswesen oder durch die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes vorübergehend, höchstens bis zur Dauer von sechs Monaten, zu medizinischen Dienstleistungen verpflichtet werden.

(2) Tritt ein Notstand ein, so kann das Ministerium für Gesundheitswesen oder die Abteilung Gesundheitswesen des Rates des Bezirkes auch Personen, die einen mittleren medizinischen Beruf oder medizinischen Hilfsberuf nicht mehr ausüben, zur Dienstleistung bis zur Behebung des Notstandes verpflichtet werden.

§ 14

In den Durchführungsbestimmungen sind die Zuständigkeiten der einzelnen Organe des staatlichen Gesundheitswesens für Maßnahmen und Entscheidungen und das Verfahren der Einsprüche und Beschwerden zu regeln. Ferner sind die Einzelheiten über eigene Tätigkeit (§ 8), insbesondere auch die Voraussetzungen der Niederlassungserlaubnisse, die Erteilung, Versagung, Zurücknahme, Erlöschen, Erteilung von Auflagen und Bedingungen, Praxisausübung, Praxisumfang und Vertretung zu regeln. Die Durchführungsbestimmungen regeln auch, für welche Berufsart eine eigene Praxis-tätigkeit in Betracht kommt.

§ 15

Wer eine Berufstätigkeit im Sinne des § 1 ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einem Tätigkeitsverbot der zuständigen staatlichen Verwaltungsstelle ausübt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, soweit nicht nach anderen Strafbestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 16

Wer ohne staatliche Erlaubnis eine Berufsbezeichnung, ein Berufszeichen oder Berufstracht führt, durch die der Anschein erweckt wird oder hervorgerufen werden kann, daß er zur Ausübung einer hauptberuflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 befugt ist, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 17

Wer einer nach § 13 getroffenen Verpflichtung zur Hilfeleistung nicht nachkommt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, sofern nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist.

§ 18

(1) Personen, welche unbefugt die ihnen bei der Ausübung einer Berufstätigkeit im Sinne des § 1 anvertrauten oder sonst zur Kenntnis gekommenen fremden Geheimnisse, Krankheiten, Krankheitsverdacht, Krankheitsursachen sowie körperliche und seelische Leiden offenbaren, werden mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit einer Geldstrafe bestraft.